

1. Ruderboote

- Schöpfer oder Eimer
- Horn oder Mundpfeife

Ruderboote die in der inneren und äusseren Uferzone verkehren, benötigen keine Rettungsmittel

2. Segelschiffe bis 15 m² Segelfläche

- Eimer
- Bootshaken
- Ruder oder Paddel
- Notflagge
- Horn oder Mundpfeife

3. Segelschiffe mit über 15 m2 Segelfläche

- Anker mit Trosse oder Kette
- Tauwerk
- Eimer
- Bootshaken
- Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann.
- Notflagge
- Hupe oder Horn
- Feuerlöscher mit 2 kg Inhalt, sofern ein eingebauter Motor vorhanden ist*

4. Motorschiffe bis 30 kW Antriebsleistung

- Anker mit Trosse oder Kette
- Schöpfer oder Eimer
- Bootshaken
- Ruder oder Paddel
- Notflagge
- Hupe oder Horn
- Feuerlöscher mit 2 kg Inhalt, sofern ein eingebauter Motor vorhanden ist*

5. Motorschiffe mit mehr als 30 kW Antriebsleistung

- Anker mit Trosse oder Kette
- Tauwerk
- Lenzpumpe
- Eimer [
- Bootshaken [
- Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
- Notflagge
- Hupe oder Horn
- Feuerlöscher mit 2 kg Inhalt, sofern ein eingebauter Motor vorhanden ist* [

Für jede an Bord befindliche Person wird zusätzlich eine Rettungsweste mit Kragen (min. 75 N Auftrieb) oder ein Rettungsring benötigt.

Zusätzlich zur Mindestausrüstung wird ein Notlicht benötigt (Art. 22 BSV)

Fussnote zu den Ziff. 3-5

* Zusätzlicher Feuerlöscher mit gleichem Inhalt oder eine Löschdecke, sofern eine Heiz- oder Kocheinrichtung vorhanden ist.